

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

A. Problem und Ziel

Um die nationalen Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen, wurde am 19. Dezember 2019 als Teil des Klimapaketes der damaligen Bundesregierung das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, BGBl. I S. 2728 ff.) verkündet, wodurch ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt wurde.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Verbrennung jeder Tonne CO₂ zu bepreisen. Daher sieht das BEHG vor, dass grundsätzlich sämtliche fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis zu versehen sind, die nicht bereits dem europäischen Emissionshandelssystem (EU Emissions Trading System – EU-ETS) unterliegen.

Bereits seit dem Start des nationalen Brennstoffemissionshandels zum 1. Januar 2021 werden Hauptbrennstoffe wie Benzin, Diesel und Erdgas mit einem CO₂-Preis nach dem BEHG belegt. Für die ebenfalls bereits seit dem Jahr 2019 vom BEHG erfassten weiteren Brennstoffe wie insbesondere Kohle und Abfall wurde der Beginn der Berichterstattungspflichten um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 verschoben, um für diese Brennstoffgruppen in der Zwischenzeit sachgerechte Verfahrensregelungen zu entwickeln. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nunmehr auch für die erst ab dem Jahr 2023 der CO₂-Bepreisung unterstellten Brennstoffe Kohle und Abfälle die erforderlichen Ausgestaltungsregelungen in das Gesetz aufgenommen.

B. Lösung; Nutzen

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung schafft die Bundesregierung den vollständigen Rechtsrahmen zur CO₂-Bepreisung sämtlicher von dem nationalen Brennstoffemissionshandel erfassten Brennstoffe ab dem Jahr 2023.

Das BEHG sieht bereits seit dem Jahr 2019 vor, dass ab dem 1. Januar 2023 die anfängliche Beschränkung auf die Hauptbrennstoffe nach Anlage 2 BEHG endet und der volle Anwendungsbereich des BEHG eröffnet wird. Zur Aufhebung dieser Beschränkung sind stellenweise Anpassungen des BEHG mit Blick auf die Besonderheiten der ab 2023 erstmals zu bepreisenden Brennstoffe erforderlich.

Insbesondere werden für die ab 2023 erstmals bepreisten Brennstoffe Kohle und Abfall passgenaue Regelungen zur Festlegung der Berichtspflichtigen (Verantwortlichen) und den Tatbeständen getroffen, die eine Berichtspflicht begründen. Mit der Gesetzesänderung sollen für die Bepreisung fossiler Emissionen aus den zusätzlich erfassten Brennstoffen vollzugstaugliche Regelungen geschaffen werden. Hier steht bei der Bepreisung von Emissionen aus abfallstämmigen Brennstoffen eine Fokussierung auf die tatsächliche Freisetzung fossiler Abfallemissionen im Vordergrund, um eine unverhältnismäßig hohe administrative Belastung des Bepreisungssystems durch Einbeziehung einer Vielzahl von Abfallverursachern in der Vorkette zu vermeiden. Dabei werden durch die Gesetzesänderung zunächst die Rahmenbedingungen für die Einbeziehung der zusätzlich erfassten Brennstoffe geschaffen. Die Ausgestaltung der konkreten Berichterstattungsregeln für die einzelnen Brennstoffe bleibt der parallel erfolgenden Fortschreibung der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) vorbehalten.

Zudem werden mit dem Gesetzentwurf die Regelungen zur Datenübermittlung zwischen der zuständigen Behörde und anderen Behörden zum Zwecke der Überprüfung der emissionshandelsrechtlichen Verpflichtungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

Für die Erreichung der Klima- und Energieziele ist es erforderlich, in allen Sektoren unterschiedliche Instrumente einzusetzen, die auf allen Akteursebenen Anreize für Emissionsminderungen setzen. In diesem Bereich der Klimaschutzinstrumente geht es daher nicht um eine Auswahl zwischen alternativ realisierbaren Maßnahmen, sondern um die Schaffung eines sinnvollen und wirksamen Instrumentenmix.

Die Aufhebung der bisherigen Brennstoffbeschränkung ab 2023 sichert eine umfassende CO₂-Bepreisung aller fossilen Brennstoffemissionen durch das BEHG. Diese CO₂-Bepreisung ist als Querschnittsinstrument erforderlich, da sämtliche fossilen Brennstoffemissionen Bestandteil des nationalen Emissionsbudgets sind, das nach den Vorgaben der EU-Klimaschutzverordnung einem jährlich vorgegebenen Reduktionspfad folgen muss.

Zusätzlich sind beispielsweise im Abfallbereich flankierende Maßnahmen notwendig, um beispielsweise bereits bei dem Inverkehrbringen von Kunststoffprodukten als fossile CO₂-Quelle anzusetzen, etwa über die Europäische Plastikabfall-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155/1 vom 12.6.2019, S: 1) zur Vermeidung von Kunststoff- und Verpackungsmüll. Trotz verstärkter Maßnahmen zur Reduzierung von Kunststoffabfällen werden auch in Zukunft fossile Abfälle und hierdurch verursachte CO₂-Emissionen entstehen, zu deren Verringerung eine CO₂-Bepreisung sinnvoll bleibt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Aufhebung der bisherigen Brennstoffbeschränkung führt auf der einen Seite zu einer Erhöhung der Gesamtmenge der Emissionszertifikate (nach § 4 BEHG) und damit auch zu einer Erhöhung der Veräußerungserlöse, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 bereits im Umfang von etwa 900 Mio. Euro berücksichtigt sind. Auf der anderen Seite wird sich durch die Aufhebung der bisherigen Brennstoffbeschränkung voraussichtlich auch der Kompensationsbedarf im Rahmen von Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gemäß den hierzu unter dem BEHG erlassenen Rechtsverordnungen. Dieser erhöhte Kompensationsbedarf ist allerdings ebenfalls bereits im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein über das Stammgesetz hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Die Bepreisung der fossilen Brennstoffemissionen wird zu einem Anstieg der Kosten der Abfallverbrennung führen. Gleichzeitig erhöhen sich aber mit einem steigenden CO₂-Preisniveau auch die Marktpreise für die von Abfallverbrennungsanlagen produzierten Strom- und Wärmemengen. Soweit Mehrkosten der Abfallverbrennung verbleiben, können diese Mehrkosten ab 2023 entsprechend den regionalen Gegebenheiten zu einer Erhöhung der Abfallgebühren im unteren einstelligen Prozentbereich führen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Vom [...]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Treibhausgasneutralität bis 2050“ durch die Wörter „Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „und 2a“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 1a,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Brennstoffe gelten ebenfalls mit der unmittelbaren steuerfreien Verwendung im Rahmen eines Verfahrens nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht, soweit sie nicht in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage verwendet werden.“.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder

Verwertung verwendet werden, die nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, soweit diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 2 Absatz 2“ die Wörter „oder 2a“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verantwortlicher:

in den Fällen des

a) § 2 Absatz 2 Satz 1 die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die dort genannten Tatbestände als Steuerschuldner definiert ist,

b) § 2 Absatz 2 Satz 2 abweichend von Nummer 1 der Erlaubnisinhaber gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Energiesteuergesetzes,

c) § 2 Absatz 2a Satz 1 der Betreiber der Anlage,

d) § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes der an die Stelle des Steuerlagerinhabers tretende Dritte (Einlagerer);“.

c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Energiesteuergesetz:

das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist;“.

d) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen:

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.“.

4. In § 7 werden

a) in Absatz 4 Nummer 4 die Wörter „für die ersten beiden Berichtsjahre“ gestrichen;

b) in Absatz 5 Satz 2 nach dem Wort „Anlage“ die Wörter „oder direkten Verwendung von Brennstoffen in seiner dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage“ eingefügt.

5. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des Vorjahres“ durch die Wörter „der Vorjahre“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „den Sätzen 2 und“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

7. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den von den Verantwortlichen vorgenommenen“ gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Rahmen der Überprüfung der von Verantwortlichen nach § 7 übermittelten Angaben durch die zuständige Behörde ist die Übermittlung der im Rahmen

1. von Besteuerungsverfahren nach dem Energiesteuergesetz,
2. von Verfahren nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
3. von Antragsverfahren nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien zu den zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträgern

nach Art und wesentlichen Bestandteilen gemachten oder der jeweiligen anderen Behörde bekannt gewordenen Daten und Angaben der Verantwortlichen von der jeweiligen anderen Behörde an die zuständige Behörde zulässig, soweit diese Daten und Angaben für die Prüfung der Emissionsberichterstattung oder der Erfüllung der sonstigen emissionshandelsrechtlichen Verpflichtungen dieser Verantwortlichen nach diesem Gesetz von Bedeutung sind und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung von Daten und Angaben nach Satz 1 ist bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 auf Ersuchen der zuständigen Behörde anhand angemessener Stichproben außerhalb des automatisierten Abrufverfahrens durchzuführen. § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung steht Übermittlungen nach Satz 1 und 2 nicht entgegen.“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, andere Behörden zur Übermittlung von Daten und Angaben nach Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde in einem automatisierten Abrufverfahren oder automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zu verpflichten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Einzelheiten zur Datenübermittlung, insbesondere das Nähere über den Umfang und die Form der erforderlichen Daten, die Festlegungen zur Auskunftsfrequenz und zur Bearbeitungsfrist, die Anforderung an das Verfahren zur Datenübermittlung einschließlich der Art und Weise der Übermittlung der Daten geregelt werden. Im Falle eines

automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens haben die beteiligten Stellen zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

9. In § 22 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

10. Anlage 1 Satz 2 und 3 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Als Brennstoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch andere als die in Satz 1 genannten Waren, sofern sie im Falle des § 2 Absatz 2a BEHG in den dort genannten Anlagen durch die in Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Verfahren beseitigt oder verwertet werden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom *[einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes]* (BGBl. I S. *[einsetzen: Seite]*) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 18a Absatz 1“ durch die Angabe „§ 18b Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 13. Februar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die nationalen Klimaschutzziele Deutschlands zu erreichen, wurde am 19. Dezember 2019 als Teil des Klimapaketes der damaligen Bundesregierung das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, BGBl. I S. 2728 ff.) verkündet, wodurch ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt wurde.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Verbrennung jeder Tonne CO₂ zu bepreisen. Daher sieht das BEHG vor, dass grundsätzlich sämtliche fossilen Brennstoffemissionen mit einem CO₂-Preis zu versehen sind, die nicht bereits dem europäischen Emissionshandelssystem (EU Emissions Trading System – EU-ETS) unterliegen.

Bereits seit dem Start des nationalen Brennstoffemissionshandels zum 1. Januar 2021 werden Hauptbrennstoffe wie Benzin, Diesel und Erdgas mit einem CO₂-Preis nach dem BEHG belegt. Für die ebenfalls bereits seit dem Jahr 2019 vom BEHG erfassten weiteren Brennstoffe wie insbesondere Kohle und Abfall wurde der Beginn der Berichterstattungspflichten um zwei Jahre auf den 1. Januar 2023 verschoben, um für diese Brennstoffgruppen in der Zwischenzeit sachgerechte Verfahrensregelungen zu entwickeln. Zu der CO₂-Bepreisung von Abfallbrennstoffen wurde im Auftrag der Bundesregierung zudem eine Studie erstellt, welche Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf Kosten und Gebühren sowie auf Abfallverbringungen ins Ausland beleuchtet und Überlegungen zu sachgerechten Durchführungsregelungen anstellt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nunmehr auch für die erst ab dem Jahr 2023 der CO₂-Bepreisung unterstellten Brennstoffe Kohle und Abfälle die erforderlichen Ausgestaltungsregelungen in das Gesetz aufgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Änderungsgesetz regelt Anpassungen des BEHG, um die Brennstoffe Kohle und Abfall in das nationale Emissionshandelssystem einzubeziehen. Mit der vom Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 beschlossenen Ausweitung des Anwendungsbereichs des nationalen Emissionshandels auf sämtliche bereits vom BEHG umfassten Brennstoffe werden Modifikationen erforderlich, um diese Ausweitung mit Blick auf spezifische Besonderheiten der hinzutretenden Brennstoffe praxistauglich auszugestalten.

Der bislang im BEHG geltende Grundsatz, wonach diejenigen Akteure als berichts- und abgabepflichtig erklärt werden, bei denen ein energiesteuerrechtlicher Anknüpfungstatbestand besteht, lässt sich für die Brennstoffe Kohle und Abfälle nur eingeschränkt übertragen.

Für die Verbrennung von Kohle wird der Begriff des Verantwortlichen aus dem BEHG weitestgehend übernommen, aus Klarstellungsgründen wird jedoch sowohl für den Inverkehrbringenstatbestand als auch für den Begriff des Verantwortlichen eine Anpassung mit Bezug auf den Sonderfall der energiesteuerfreien Verwendung von Kohle vorgenommen.

Bezüglich der abfallstämmigen Brennstoffe werden ebenfalls sowohl der Begriff des Verantwortlichen als auch der Anknüpfungspunkt für das Inverkehrbringen der Brennstoffe abfallwirtschaftsspezifisch angepasst. Hierbei sind die in diesem Bereich abweichenden Akteurskonstellationen zu berücksichtigen, um eine praxistaugliche Lösung zu schaffen. In der Abfallwirtschaft sind zahlreiche verschiedene private und gewerbliche Akteure an der Erzeugung, Sammlung und Behandlung von Abfällen beteiligt. Für die Abfallbrennstoffe werden insoweit die Betreiber von Verbrennungsanlagen in die Verantwortung genommen und das Inverkehrbringen der Brennstoffe an die Verwendung in einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallverbrennungsanlage angeknüpft, um das Bepreisungssystem in diesem Wirtschaftssektor mit vertretbarem administrativem Aufwand und mit Blick auf die Berichterstattungs- und Überwachungspflichten sachgerecht vollziehbar zu gestalten.

Zudem werden die Regelungen zur Datenübermittlung zwischen der zuständigen Behörde und anderen Behörden zum Zwecke der Überprüfung der emissionshandelsrechtlichen Verpflichtungen angepasst.

III. Alternativen

Es bestehen keine sachgerechten Alternativen zu der vorliegenden Gesetzesänderung. Für die Erreichung der Klima- und Energieziele ist es erforderlich, in allen Sektoren unterschiedliche Instrumente einzusetzen, die auf allen Akteursebenen Anreize für Emissionsminderungen setzen. In diesem Bereich der Klimaschutzinstrumente geht es daher nicht um eine Auswahl zwischen alternativ realisierbaren Maßnahmen, sondern um die Schaffung eines sinnvollen und wirksamen Instrumentenmix.

Die Aufhebung der bisherigen Brennstoffbeschränkung ab 2023 sichert eine umfassende CO₂-Bepreisung aller fossilen Brennstoffemissionen durch das BEHG. Diese CO₂-Bepreisung ist als Querschnittsinstrument erforderlich, da sämtliche fossilen Brennstoffemissionen Bestandteil des nationalen Emissionsbudgets sind, das nach den Vorgaben der EU-Klimaschutzverordnung einem jährlich vorgegebenen Reduktionspfad folgen muss.

Zusätzlich sind beispielsweise im Abfallbereich flankierende Maßnahmen notwendig, um beispielsweise bereits bei dem Inverkehrbringen von Kunststoffprodukten als fossile CO₂-Quelle anzusetzen, etwa über die Europäische Plastikabfall-Richtlinie (Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juni 2019 über die

Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155/1 vom 12.6.2019, S: 1) zur Vermeidung von Kunststoff- und Verpackungsmüll. Trotz verstärkter Maßnahmen zur Reduzierung von Kunststoffabfällen werden auch in Zukunft fossile Abfälle und hierdurch verursachte CO₂-Emissionen entstehen, zu deren Verringerung eine CO₂-Bepreisung sinnvoll bleibt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich, wie für das Stammgesetz, aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung und des Rechts der Wirtschaft nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 und 11 des Grundgesetzes. Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung in Bundestagsdrucksache 19/14746 wird verwiesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen ergeben sich durch die Änderungen keine Unterschiede gegenüber dem Stammgesetz.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Hinsichtlich der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird auf die Begründung zum Stammgesetz, Bundestagsdrucksache 19/14746, verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Gesetzesänderung wurden die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt und die nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip angewendet. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung wurden keine Zielkonflikte erkannt.

Insbesondere führt die Einbeziehung weiterer Brennstoffe in das nationale Emissionshandelssystem zu einer effizienten Reduzierung von Emissionen von Treibhausgasen und dient damit unmittelbar der Einhaltung des SDG 13 (Umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen), bzw. Indikator 13.1a (Treibhausgase reduzieren) und dem Prinzip 3 einer nachhaltigen Entwicklung (Natürliche Lebensgrundlagen erhalten).

Zugleich wird das SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), insbesondere Indikator 7.2.a (Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch) gefördert. Durch die Bepreisung fossiler Energieträger, die zu einem großen Teil der Erzeugung von Energie dienen, werden Anreize für die Umstellung auf erneuerbare und saubere, d.h. CO₂-emissionsfreie Energie gesetzt. Hierdurch wird zugleich das Prinzip 4 einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) verfolgt.

Ein Brennstoffemissionshandel ermöglicht zudem, die Klimaziele kosteneffizient zu erreichen und trägt dadurch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des SDG 8, Indikator 8.4 (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner) Rechnung. Durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen wird ferner ein Anreiz für innovative Lösungsgeschaffen und somit das Ziel i. S. v. SDG 9 (Innovation unterstützen) gefördert.

3. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Brennstoffemissionshandelsgesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Gesetzesänderung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Aufhebung der bisherigen Brennstoffbeschränkung führt auf der einen Seite zu einer Erhöhung der Gesamtmenge der Emissionszertifikate (nach § 4 BEHG) und damit auch zu einer Erhöhung der Veräußerungserlöse, die im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2023 bereits im Umfang von etwa 900 Mio. Euro berücksichtigt sind. Auf der anderen Seite wird sich durch die Aufhebung der bisherigen Brennstoffbeschränkung voraussichtlich auch der Kompensationsbedarf im Rahmen von Maßnahmen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gemäß den hierzu unter dem BEHG erlassenen Rechtsverordnungen. Dieser erhöhte Kompensationsbedarf ist allerdings ebenfalls bereits im Rahmen der bisherigen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

5. Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des BEHG entsteht im Vergleich zum Stammgesetz kein darüber hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf richtet sich ausschließlich an die Wirtschaft. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich dadurch nicht.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein über das Stammgesetz hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels wurde der durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) entstehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft abgeschätzt (vgl. BT-Drs 19/14746; S. 26 ff.).

Danach unterteilt sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft auf die Vorgaben zur Emissionsberichterstattung, zum Überwachungsplan und zum Registerkonto und beträgt im Ergebnis etwa 31 Mio. € pro Jahr:

Erfüllungsaufwand BEHG 2019 (BT-Drs 19/14746)				
	Aufwand	Fallzahl	Einzel-	Gesamt-
	in €	pro Jahr	summe	summe
			in T€	in T€
§ 7 Emissionsberichterstattung				
• nach Standardfaktoren	7.287	3.260	8.692	
• nach differenzierten Faktoren	18.154	809	14.686	
§ 7 Summe				23.378
§ 6 Überwachungsplan				
• nach Standardfaktoren	1.284	3.236	4.155	
• nach differenzierten Faktoren	3.210	809	2.596	
§ 6 Summe				6.751
§ 12 Registerkonto	107	4.000	428	428
Gesamtsumme				30.557

Im Rahmen dieser Abschätzung des Gesamterfüllungsaufwands für das Stammgesetz wurde hinsichtlich der Anzahl der Verantwortlichen (Fallzahlen) von insgesamt etwa 4.000 Verantwortlichen ausgegangen, die den Berichts- und Abgabepflichten des BEHG unterliegen. Diese Gesamtzahl wurde entsprechend der zu erwartenden Differenzierung der Komplexität der Berichtspflichten in zwei Untergruppen aufgeteilt, wobei 80 Prozent der Verantwortlichen nach Standardfaktoren berichten und 20 Prozent der Verantwortlichen individuelle Nachweise erbringen (vgl. BT-Drs 19/14746; S. 27).

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist sowohl die im Jahr 2019 abgeschätzte Gesamtanzahl von 4.000 Verantwortlichen als auch die angenommene Aufteilung in die beiden Fallgruppen ausreichend, um neben dem Erfüllungsaufwand der bereits seit 2021 berichtspflichtigen Verantwortlichen auch den Erfüllungsaufwand für die ab 2023 zusätzlich berichtspflichtigen Verantwortlichen abzudecken.

Für die Jahre 2021 und 2022 sind die Berichtspflichten auf Verantwortliche beschränkt, die Brennstoffe nach Anlage 2 in Verkehr bringen. Dies betrifft die im Verkehrs- und Wärmebereich eingesetzten Hauptbrennstoffe (insb. Benzin, Diesel, Erdgas, Heizöl). Die Inverkehrbringer dieser Brennstoffe mussten den überwiegenden Teil der zur Erfüllung der Abgabepflichten erforderlichen Emissionszertifikate bereits im Jahr 2021 erwerben und zur Verbuchung dieser Emissionszertifikate ein Registerkonto eröffnen. Bislang haben insgesamt etwa 1.600 Verantwortliche ein Registerkonto eröffnet. Vor diesem Hintergrund wird

die Gesamtzahl der Berichtspflichtigen für die Jahre 2021 und 2022 voraussichtlich bei maximal 2.000 Verantwortlichen liegen.

Ab dem Jahr 2023 kommen zusätzliche Verantwortliche hinzu, die Brennstoffe in Verkehr bringen oder einsetzen, die nicht bereits nach Anlage 2 BEHG berichtspflichtig sind. Dies betrifft insbesondere die Inverkehrbringer von Kohle-Brennstoffen sowie die Verwender von Abfallbrennstoffen.

Eine Veränderung der bereits mit dem BEHG 2019 vorgenommenen Abschätzung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ist nur erforderlich, wenn neben den max. 2000 bisher Verantwortlichen ab 2023 deutlich mehr oder weniger als 2.000 weitere Verantwortliche hinzukommen oder der angenommene Anteil von 20 Prozent komplexer Emissionsberichterstattung (800 Verantwortliche) deutlich über- oder unterschritten wird. Nach den vorliegenden Informationen ist bei keinem der beiden Kriterien eine so relevante Abweichung erkennbar, die bereits ex ante eine Anpassung des Erfüllungsaufwands erforderlich macht.

Im Bereich der Kohle-Brennstoffe betrifft dies voraussichtlich in vielen Fällen Brennstoffhändler, die bereits wegen des Inverkehrbringens anderer Brennstoffe den Berichtspflichten des § 7 BEHG unterliegen. Für diese Teilgruppe wird die Anzahl der zusätzlich berichtspflichtigen Verantwortlichen daher um maximal 500 zunehmen. Im Bereich der Abfallbrennstoffe ist nach dem Gesetzentwurf vorgesehen, die Berichtspflicht zu begrenzen auf die Betreiber genehmigungsbedürftiger Abfallverbrennungsanlagen. Dies betrifft in Deutschland – je nach konkreter Ausgestaltung des Anwendungsbereichs – in jedem Fall weniger als 1.500 Anlagen und jedenfalls weniger als 800 Verantwortliche, die zwingend den komplexen Emissionsberichterstattungspflichten unterliegen

Im Ergebnis ist kann daher eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Für eine Verringerung des Erfüllungsaufwands gegenüber der 2019 vorgenommenen Abschätzung besteht derzeit aber auch keine Veranlassung.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Im Ergebnis entsteht kein über das Stammgesetz hinausgehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Für die Entwicklung der Fallzahlen sowie für den Bearbeitungsaufwand innerhalb der Fallgruppen gelten die zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft vorgenommenen Einschätzungen entsprechend (s. oben b).

Nicht erfasst ist davon ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung, der bei anderen Behörden durch den Datenabgleich nach § 14 entstehen wird. Der Umfang dieses zusätzlichen Erfüllungsaufwands hängt allerdings entscheidend von der Ausgestaltung der Durchführungsverordnung nach § 14 Abs. 5 ab. Die Abschätzung dieses zusätzlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung bleibt daher dem Verordnungsverfahren vorbehalten.

6. Weitere Kosten

Die Bepreisung der fossilen Brennstoffemissionen wird zu einem Anstieg der Kosten der Abfallverbrennung führen. Gleichzeitig erhöhen sich aber mit einem steigenden CO₂-Preisniveau auch die Marktpreise für die von Abfallverbrennungsanlagen produzierten Strom- und Wärmemengen. Soweit Mehrkosten der Abfallverbrennung verbleiben, können diese Mehrkosten ab 2023 entsprechend den regionalen Gegebenheiten zu einer Erhöhung der Abfallgebühren im unteren einstelligen Prozentbereich führen.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ergeben sich keine Änderungen zum Stammgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung in **§ 1 Satz 1 BEHG** wird die Zielformulierung dieses Gesetzes an die Ziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes in der Fassung, die es durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) erhalten hat, angepasst.

Zu Nummer 2:

Die Einfügung in **§ 2 Absatz 1 BEHG** zeichnet die erweiterten Inverkehrbringensregelungen infolge der Ergänzung des neuen Absatzes 2a für das Inverkehrbringen von abfallstämmigen Brennstoffen nach.

Mit der Änderung in **§ 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG** wird der Steuerentstehungsstatbestand des § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG aus der Inverkehrbringensregelung gestrichen. Die bisherige Bezugnahme auf diesen Steuerentstehungsstatbestand diente als Inverkehrbringensregelung für abfallstämmige Brennstoffe, diese Funktion wird nunmehr durch den neuen § 2 Absatz 2a BEHG übernommen. Durch die Streichung von § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG aus dem § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG werden lediglich geringfügige Mengen von fossilen Brennstoffemissionen aus der CO₂-Bepreisung ausgenommen, für deren Bepreisung jedoch ein hoher administrativer Aufwand erforderlich würde; im Sinne einer praxistauglichen CO₂-Bepreisung im Bereich der abfallstämmigen Brennstoffe wird daher die CO₂-Bepreisung abfallstämmiger Emissionen nunmehr in dem neuen § 2 Absatz 2a BEHG an den Einsatz von Abfällen in bestimmten Anlagen gekoppelt.

Durch die Neufassung des **§ 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG** wird das Inverkehrbringen von Kohlen im Zusammenhang mit energiesteuerrechtlichen Befreiungstatbeständen neu geregelt. Die bisherige Fassung des Satzes 2 knüpfte an eine Energiesteuerentstehung an. Die Energiesteuer entsteht jedoch regelmäßig nicht vor dem Verfahren nach § 37 EnergieStG, so dass der bislang definierte Entstehungstatbestand für das Inverkehrbringen nicht erfüllt werden kann. Die Regelung wurde insoweit angepasst und knüpft das Inverkehrbringen im Sinne des BEHG in den dort geregelten Fällen nunmehr an die unmittelbare steuerfreie Verwendung im Rahmen eines Verfahrens nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 EnergieStG. Ausgenommen hiervon sind nach dem letzten Halbsatz unmittelbare steuerfreie Verwendungen der Kohle in Anlagen, die dem EU-ETS unterliegen, da bei Einsatz in diesen Anlagen bereits eine CO₂-Bepreisung nach dem EU-ETS stattfindet und entsprechend keine zusätzliche CO₂-Bepreisung derselben Emissionen nach dem BEHG erfolgen soll.

Nach dem neu eingefügten **§ 2 Absatz 2a BEHG** gelten andere als die nach Absatz 2 in Verkehr gebrachten Brennstoffe als in Verkehr gebracht, wenn sie als Abfälle in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallanlagen nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, d.h. in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen, eingesetzt werden. Diese Inverkehrbringensregelung betrifft insbesondere Abfallverbrennungsanlagen und andere Anlagen zur thermischen Beseitigung oder Verwertung von Abfällen. Die Regelung stellt in ihrem letzten Halbsatz klar, dass die Brennstoffe nicht im Sinne des BEHG in Verkehr gebracht sind, sofern die betreffende Anlage dem EU-ETS unterliegt. Mit dieser Regelung wird eine präzise Abgrenzung zu den dem EU-ETS unterliegenden Anlagen und Verbrennungseinheiten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) geschaffen: Soweit Brennstoffe in einer Anlage oder Verbrennungseinheit im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 3 TEHG eingesetzt werden und die daraus resultierenden Emissionen im EU-Emissionshandel berichtspflichtig sind, gelten die Brennstoffe nicht als in Verkehr gebracht im Sinne des BEHG; soweit die Brennstoffe hingegen in einer Anlage eingesetzt werden, die unter die Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 5 Satz 3 TEHG fällt oder die Leistungsschwellenwerte nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG unterschreitet, gelten die Brennstoffe als in den Verkehr gebracht im Sinne des BEHG und unterfallen damit der CO₂-Bepreisung im nationalen Brennstoffemissionshandel.

Zu Nummer 3:

Buchstabe a:

Die Einfügung in **§ 3 Nummer 1 BEHG** zeichnet die erweiterten Inverkehrbringensregelungen infolge der Ergänzung des neuen Absatzes 2a für das Inverkehrbringen von abfallstämmigen Brennstoffen nach.

Buchstabe b:

Die Neufassung von **§ 3 Nummer 3 BEHG** erweitert die Legaldefinition für den Verantwortlichen im Sinne des BEHG. Gegenüber der bisherigen Legaldefinition neu hinzuge treten ist nach Nummer 3 Buchstabe b eine Stellung als Verantwortlicher in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG in der Person des Erlaubnisinhabers gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG, der Kohle steuerfrei in den Fällen des § 37 Absatz 2 EnergieStG verwenden will. Ebenfalls neu hinzuge treten ist im Bereich der CO₂-Bepreisung von abfallstämmigen Brennstoffemissionen nach Nummer 3 Buchstabe c eine Stellung als Verantwortlicher in den Fällen des § 2 Absatz 2a in der Person des Betreibers der Abfallverbrennungsanlage oder sonstigen Anlage im Sinne von Absatz 2a.

Buchstabe c:

Mit der Neufassung von **§ 3 Nummer 10 BEHG** wird die Begriffsbestimmung für das EnergieStG aktualisiert auf die Fassung, die das EnergieStG durch das Siebte Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) erhalten hat.

Buchstabe d:

Die Anfügung von **§ 3 Nummer 11 BEHG** ergänzt eine Begriffsbestimmung für die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Zu Nummer 4:

Mit der Streichung der Beschränkung auf die ersten beiden Berichtsjahre in **§ 7 Absatz 4 Nummer 4 BEHG** wird die im Verordnungsweg regelbare Anwendbarkeit ausschließlich von Standardemissionsfaktoren für die Ermittlung der Brennstoffemissionen auf die gesamte Handelsperiode erweitert. Eine Konsequenz hieraus ist, dass Verantwortliche, die sich für die Nutzung von Standardemissionsfaktoren entscheiden, bei Nutzung dieser erweiterten Regelungsbefugnis durch den Ordnungsgeber weiterhin lediglich einen vereinfachten Überwachungsplan für die Ermittlung dieser Brennstoffemissionen einzureichen haben. Dies erleichtert den Vollzug sowohl für die Verantwortlichen wie auch für die zuständige Behörde speziell für Brennstoffe mit geringer Schwankungsbreite in ihren stofflichen Parametern und vermeidet einen zusätzlichen Kostenaufwand bei den Verantwortlichen für die individuelle Ermittlung der Brennstoffemissionen.

Mit der Ergänzung in **§ 7 Absatz 5 Satz 4 BEHG** wird die Möglichkeit des Vorabzugs erweitert auf Fälle, in denen der EU-ETS-Anlagenbetreiber identisch mit dem für die betreffende Brennstoffmenge Verantwortlichen nach dem BEHG ist, jedoch keine kostenbelastete Lieferung erfolgt. Dies betrifft zum Beispiel die Fälle der Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 EnergieStG, in denen der entnehmende Verwender Steuerschuldner und damit auch BEHG-Verantwortlicher ist. Systematisch wird hierdurch auch sichergestellt, dass Fälle der Lieferung innerhalb eines Unternehmens von den Vorabzugsregeln gedeckt sind.

Zu Nummer 5:

Durch die Änderung in **§ 9 Absatz 1 Satz 3 BEHG** wird die dort für in der Einführungsphase (Festpreisphase bis einschließlich 2025) veräußerte Emissionszertifikate geregelte Gültigkeitsbeschränkung, wonach diese Emissionszertifikate nur für das auf dem Zertifikat ausgewiesene sowie das diesem vorangehende Kalenderjahr gelten, erweitert auf sämtliche dem ausgewiesenen Kalenderjahr vorangegangene Kalenderjahre. Kommt ein Verantwortlicher der gesetzlichen Abgabepflicht nach § 8 BEHG nicht bis zum 30. September nach, bleibt er nach § 21 Absatz 3 verpflichtet, die fehlenden Emissionszertifikate bis zum 30. September des Jahres abzugeben, das dem Verstoß gegen die Abgabepflicht folgt. Kommt er auch dieser verlängerten Abgabepflicht nicht nach oder wird der Abgabepflichtverstoß erst später entdeckt, stehen dem Verantwortlichen ab dem dar auf folgenden Jahr, soweit nicht noch am Markt verfügbar, für die Nachabgabe nach bislang geltender Gesetzeslage Fassung keine gültigen Emissionszertifikate mehr zur Verfügung. Da in sämtlichen jeweils vorangegangenen Jahren ein niedrigerer Festpreis gilt, sind durch die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 3 keine unerwünschten „banking“-Strategien zu befürchten. Die Gültigkeitsbeschränkung in der Festpreisphase ist jeweils nur für die nachfolgenden Jahre erforderlich.

Zu Nummer 6:

Mit der Änderung in **§ 11 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 BEHG** wird ein Verweisfehler im bisherigen Regelungswortlaut korrigiert.

Zu Nummer 7:

Mit der Streichung der in **§ 12 Absatz 4 Satz 2 BEHG** vorgesehenen Beschränkung auf Daten zu den von den Verantwortlichen vorgenommenen Übertragungen von Emissionszertifikaten wird die Eröffnung des öffentlichen Zugangs zu Übertragungsdaten durch die zuständige Behörde erweitert auf Daten zu Emissionszertifikatsübertragungen durch andere Akteure als die Verantwortlichen. Hierdurch wird eine Konsistenz mit den bestehenden Transparenzregelungen zum nationalen Emissionshandelsregister in der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) hergestellt: In § 33 Absatz 2 BEHV ist die Veröffentlichung von Informationen zu Transaktionen bereits heute nicht auf Transaktionen durch Verantwortliche beschränkt.

Zu Nummer 8:

Die Regelung des **§ 14 Absatz 4 BEHG** wird dahingehend geändert, dass zunächst eine umfassende Befugnisnorm für die Übermittlung von Daten durch andere Behörden an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) als zuständige Behörde für den Vollzug des BEHG vorangestellt wird. Befugt zur Datenübermittlung zum Zwecke der Prüfung der Emissionsberichterstattung und der Erfüllung der sonstigen emissionshandelsrechtlichen Verpflichtungen der Verantwortlichen nach dem BEHG sind nach dieser Regelung die jeweils zuständigen Behörden für Besteuerungsverfahren nach dem

Energiesteuergesetz (d.h. nach heutigem Stand die Generalzolldirektion), für Verfahren zur Treibhausgasminderungsquote bei Kraftstoffen nach § 37c Absatz 1 BImSchG (d.h. nach heutigem Stand das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) als insoweit zuständige Stelle) sowie für Antragsverfahrens nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Informationen (d.h. insoweit die zuständigen Organisationseinheiten im UBA selbst, die insoweit bezüglich der Offenbarung von Informationen bei vorliegendem Geheimhaltungsinteressen im Sinne des funktionalen Behördenbegriffs ebenfalls wie eine andere Behörde einzustufen sind).

Zwischen dem Vollzug der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung und der Emissionsberichterstattung nach diesem Gesetz besteht ein großer Überschneidungsbereich im Bereich des neuen § 2 Absatz 2a BEHG, da Verantwortliche in vielen Fällen für die von ihnen in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen sowohl Herkunftsnachweise beantragen als auch nach den §§ 7 und 8 BEHG berichts- und abgabepflichtig sind. Die Datenübermittlung durch die anderen Behörden an die DEHSt steht unter dem Vorbehalt überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person. Solange die Bundesregierung nicht von der Verordnungsermächtigung nach dem nachfolgenden neuen Absatz 5 Gebrauch macht, besteht für die anderen Behörden auf Ersuchen der DEHSt nach Satz 2 die Pflicht zur Übermittlung von Daten und Angaben nach Satz 1 anhand angemessener Stichproben. Satz 3 stellt klar, dass der auch für Amtsträger geltende Grundsatz des Steuergeheimnisses nach § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung Übermittlungen nach Satz 1 und 2 an die DEHSt nicht entgegensteht.

Der neue **§ 14 Absatz 5 BEHG** führt die bisher schon in Absatz 4 bestehende Verordnungsermächtigung für die nähere Ausgestaltung des automatisierten Übermittlungsverfahrens fort und ergänzt diese um die Kompetenz, andere Behörden im Verordnungsweg zur umfassenden Übermittlung von Daten und Angaben nach Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde in einem automatisierten Abrufverfahren oder automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zu verpflichten zu regeln.

Zu Nummer 9:

Mit der Änderung in **§ 22 Absatz 3 Nummer 3 BEHG** wird ein Verweisfehler im bisherigen Regelungswortlaut korrigiert.

Zu Nummer 10:

Mit dem neugefassten Satz 2 in **Anlage 1 zum BEHG** wird festgelegt, dass neben den unter Anlage 1 Satz 1 unverändert genannten Waren zudem künftig nur noch solche Waren als Brennstoffe gelten, die als Abfälle oder sonstigen Stoffe in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallanlagen, d.h. in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen, verwertet und beseitigt werden.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes)

Die in Artikel 2 angeordnete Änderung des Verweises in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG auf das EnergieStG folgt einer diesbezüglichen Änderung des EnergieStG durch Artikel 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607), mit der die bislang in § 18a Absatz 1 EnergieStG geregelten Steuerentstehungstatbestände für den Fall von Unregelmäßigkeiten während der Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr in den künftigen § 18b Absatz 1 EnergieStG verschoben werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach **Absatz 1** tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Abweichend hiervon tritt gemäß **Absatz 2** die nach Artikel 2 angeordnete Änderung in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG erst am 13. Februar 2022 in Kraft. Hintergrund hierfür ist, dass die Änderung des Verweises in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG auf das EnergieStG erst mit der diesbezüglichen Änderung des EnergieStG durch Artikel 4 des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) erforderlich wird, welche nach Artikel 12 Absatz 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen am 13. Februar 2023 in Kraft tritt.